

Betreff:
R1 Drauradweg Annabrücke-Vellachbrücke –
Verkehrsmaßnahmen

Datum	05.12.2024
Zahl	VK7-STV-5211/2024 (002/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Stefan Golautschnig
Telefon	050 536-65579
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung aufgrund von Arbeiten auf dem R1 Drauradweg im Bereich von Abschnitt Annabrücke-Vellachbrücke, im Zeitraum zwischen 09.12.2024 bis 31.03.2025 nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

Die im Regelplan LO5, RVS 05.05.44, angeführten Verkehrszeichen, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, werden verordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.

Ergeht an:

1. Firma SWIETELSKY AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9100 Völkemarkt
2. Polizeiinspektion St. Kanzian am Klopeiner See, PI-K-st.kanzian@polizei.gv.at
3. Gemeinde Gallizien, Gallizien@ktn.gde.at
4. Straßenbauamt Wolfsberg, abt9.wolfsberg@ktn.gv.at
5. zum Akt

Für den Bezirkshauptmann:

Golautschnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Datum	05.12.2024
Zahl	VK7-STV-5211/2024 (003/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Stefan Golautschnig
Telefon	050 536-65579
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Betreff:
R1 Drauradweg, Abschnitt Annabrücke-
Vellachbrücke; Verkehrsmaßnahmen

B E S C H E I D

Über Antrag vom 04.12.2024 ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Firma SWIETELSKY AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9100 Völkermarkt wird die

straßenpolizeiliche Bewilligung

für die Durchführung von Arbeiten auf/neben dem R1 Drauradweg im Bereich von Abschnitt Annabrücke-Vellachbrücke Straße in der Zeit vom

09.12.2024 bis 31.03.2025

unter folgenden

A u f l a g e n

erteilt:

- Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der **Polizeiinspektion St. Kanzian am Klopeiner See** telefonisch mitzuteilen. Dabei ist auch eine geeignete Person bekannt zu geben, die ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
Für die Einhaltung der Auflagen ist der Bauführer (**Bauleiter: Herr Adolfo Loliva, Handy Nr.: 0664/814 76 91**) verantwortlich.
- Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist folgender RVS-Regelplan maßgebend: LO5.
- Vor der Arbeitsstelle sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) in einer Entfernung von 200 m im Freilandgebiet bzw. 50 m im Ortsgebiet vor der Baustelle aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
- Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und – über Aufforderung – der zuständigen Behörde –

schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende – unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.

5. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechend und hochrückstrahlend ausgeführt sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend angebracht sein.
6. Verkehrszeichen und Wegweisungen, welcher außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten Verkehrszeichen ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das Verkehrszeichen eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckung dürfen Verkehrszeichen nicht beschädigt werden.
Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen (dauernd geltende Verordnungen) durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen wieder in Kraft zu setzen.
7. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
8. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
9. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
10. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
11. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle Verkehrseinrichtungen, die auf Grund der Durchführung der Arbeiten aufgestellt wurden, sofort zu entfernen.
12. Der Abschluss der Arbeiten sowie jede Terminverschiebung sind der zuständigen Behörde und der zuständigen Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z. B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Kosten:

Die Firma SWIETELSKY AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9100 Völkermarkt wird verpflichtet nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 108,00
Feste Gebühren Bund für den Antrag	€ 14,30
Gesamtbetrag:	€ 122,30

Der Gesamtbetrag von **€ 122,30** ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zu überweisen.

Hinweis zur Gebührenschuld:

Sollte die Einzahlung der festen Gebühren nicht rechtzeitig erfolgen, muss die Behörde dem zuständigen Finanzamt einen Befund über die Verletzung der Gebührevorschriften übermitteln. Das Finanzamt verrechnet die festen Gebühren in der Folge mit einem 50 %-igen Zuschlag.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011 in der geltenden Fassung;

Abschnitt B TP VIII.5. bb); der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2006, LGBl. Nr. 3/200623, in der geltenden Fassung;

§ 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung;

§§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011 in der geltenden Fassung.

B e g r ü n d u n g

Die Firma SWIETELSKY AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9100 Völkermarkt hat mit Eingabe vom 04.12.2024, um die straßenverkehrsbehördliche Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf der im Spruch angeführten Straße angesucht.

Gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Diese

Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Bei Einhaltung der im Spruch erteilten Vorschriften ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten, weshalb die straßenverkehrsbehördliche Genehmigung für die Durchführung dieser Bauarbeiten erteilt werden konnte.

Die Vorschreibung der Kosten ist in den bezogenen Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

- I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.*
- II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.*
- III. Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu verbuchen:*
 - **Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.
 - *Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.*
 - *Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.*

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Firma SWIETELSKY AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9100 Völkermarkt
2. Polizeiinspektion St. Kanzian am Klopeiner See, PI-K-st.kanzian@polizei.gv.at
3. Gemeinde Gallizien, Gallizien@ktn.gde.at
4. Straßenbauamt Wolfsberg, abt9.wolfsberg@ktn.gv.at
5. zum Akt

Für den Bezirkshauptmann:

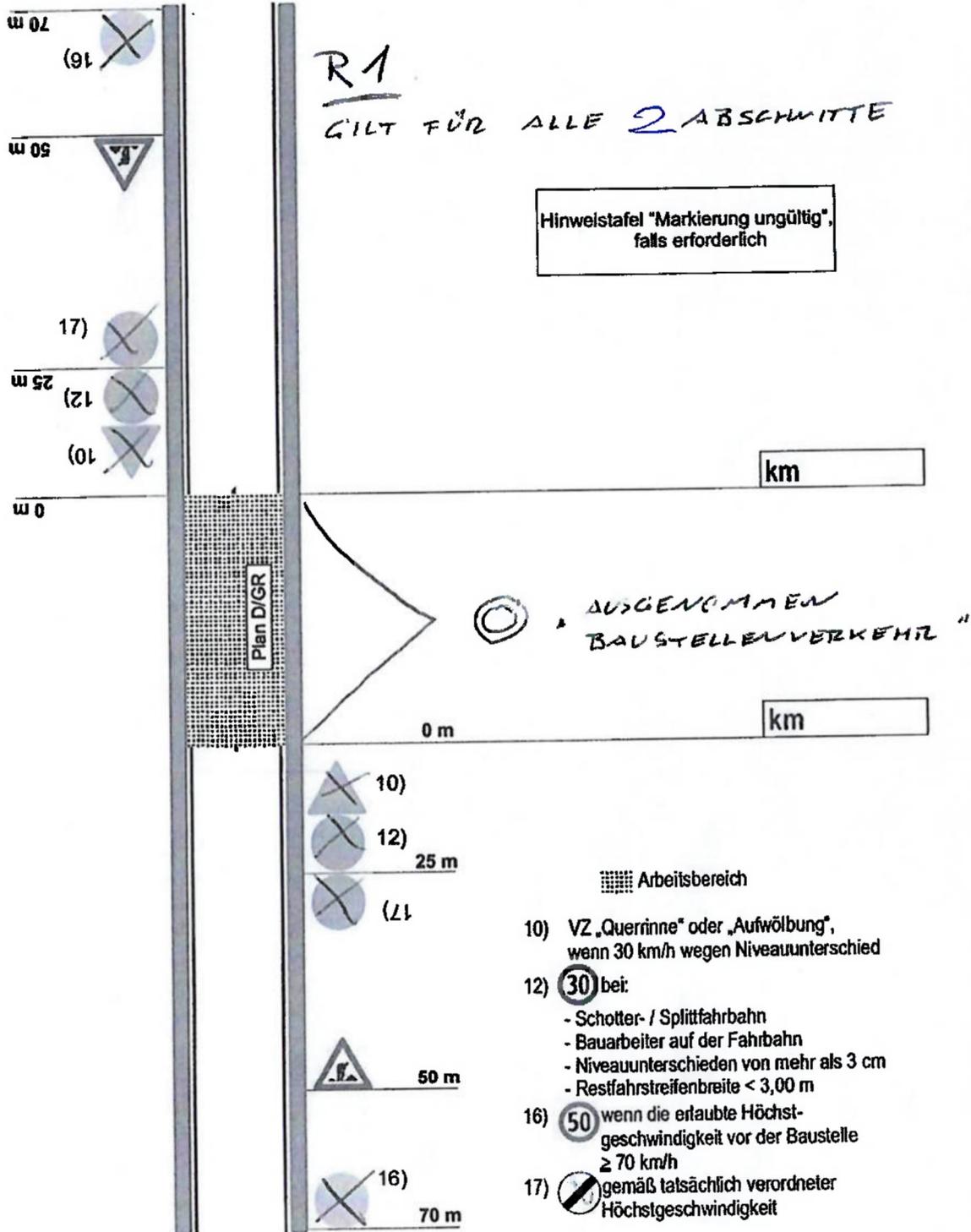
Golautschnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

L05

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten unter Verkehr



Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 06.09.2024